



### Bürokratie bei beruflichen Reisen im Binnenmarkt abbauen – hin zur Europäischen Sozialversicherungskarte!

Die Mobilität im europäischen Binnenmarkt hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Bei befristeten beruflichen Aufenthalten (und sei es nur zum Tanken bei einer Auslandsfahrt) in andere EU-Mitglieds- oder Vertragsstaaten muss grundsätzlich eine sog. A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Dies gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie für Selbständige. Selbst bei sehr kurzen oder kurzfristig vorzunehmenden Geschäftsreisen ist die Bescheinigung mitzuführen, sonst drohen empfindliche Bußgelder und Zusatzzahlungen. Teilweise bestehen zusätzliche Meldepflichten.

Die A1-Bescheinigung soll den ausländischen Sozialbehörden zeigen, welches Sozialsystem für die jeweilige Person zuständig ist. Sie geht auf die VO (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zurück. Doppelerfassungen und mehrfache Beitragszahlungen sollen vermieden, Betrug verhindert werden.

Seit Januar 2019 ist in Deutschland nach § 106 SGB IV das elektronische Verfahren für Arbeitnehmer verpflichtend. Nur Selbständige dürfen weiterhin die A1-Bescheinigung schriftlich beantragen. Bislang schaffen es aber die zuständigen Stellen überwiegend nicht, die Bescheinigungen kurzfristig auszustellen. Sammelbescheinigungen sind nur statthaft bei absehbaren regelmäßigen Reisen („Entsendungen“). Soweit ohne Bescheinigung oder hilfsweise mit dem Antragsausdruck gereist wird, führt dies bei Kontrollen sowohl für den Entsandten als auch den Entsender zu Schwierigkeiten bis hin zu Bußgeldandrohungen.

Das Verfahren für eine A1-Bescheinigung bei grenzüberschreitenden, beruflich veranlassten Aufenthalten ist derzeit zu bürokratisch und praxisuntauglich, denn es behindert die Freizügigkeit in der EU. Daher fordern wir:

1. Das A1-Verfahren für vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedsland, Vertragsstaat des EWR und der Schweiz tätige Arbeitnehmer und Selbständige muss verschlankt, praxisgerecht reformiert und entbürokratisiert werden.
2. Die im Antrag zu gebenden Informationen sind hinsichtlich ihrer Notwendigkeit zu prüfen. Einige Angaben erscheinen nicht zwingend erforderlich (z.B. Anschrift im Aufenthaltsstaat, Statusbestätigung, Angaben zur ausländischen Tätigkeitsstätte).
3. Es muss die Möglichkeit geben, Bescheinigungen auch für unregelmäßige befristete Entsendungen und ohne Länderbezug auszustellen.
4. Auch Selbständige sollten ein elektronisches Verfahren nutzen können.
5. Die zuständigen Verwaltungsstellen müssen gewährleisten, dass über den Antrag binnen eines Tages entschieden und das Ergebnis (elektronisch) mitgeteilt wird.
6. Nationale und europäische Mehrfachzuständigkeiten, beispielsweise im Hinblick auf die im Aufbau befindliche Europäische Arbeitsagentur in Bratislava, darf es nicht geben.
7. Bei der anstehenden Novellierung der VO (EG) 883/2004 sind die darin enthaltenen Bestimmungen auf ihre Praxis-tauglichkeit und einen angemessenen bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten zu prüfen und ggf. anzupassen.
8. Grundlegende Alternativen zum bisherigen A1-Bescheinigungsverfahren sind zu überlegen: Anstelle des bisherigen A1-Bescheinigungsverfahrens bietet sich an, die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) um die notwendigen zusätzlichen Angaben zu erweitern und damit zu einer mitzuführenden Europäischen Sozialversicherungskarte zu kommen.